



**Satzung der IGAL Interessengemeinschaft
der selbstständigen Vermittler des
ALTE LEIPZIGER -HALLESCHE Konzerns e.V.**
Fassung gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12.10.2012

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1.) Der Verein trägt den Namen: IGAL Interessengemeinschaft der selbstständigen Vermittler des ALTE LEIPZIGER -HALLESCHE Konzerns e.V. und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen am 15. Februar 1994. Rechtsform e. V. Amtsgericht: Stuttgart
VR: 5420. Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

- 1.) Der Verein verfolgt den Zweck, die beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange seiner Mitglieder wahrzunehmen und zu fördern. Der Verein versteht sich als Solidargemeinschaft seiner Mitglieder.
- 2.) Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele. Der Verein enthält sich jeder parteipolitischen Betätigung.
- 3.) Zweck des Vereins ist die Interessenvertretung aller selbstständigen Vermittler.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1.) Die ordentliche Mitgliedschaft im Verein kann erwerben, wer selbstständig im Außendienst für den ALTE LEIPZIGER-HALLESCHE Konzern tätig ist und zu mindestens einem Konzernunternehmen in direkter Vertragsbeziehung steht.
- 2.) Selbstständige, die lediglich mittelbar (d.h. über Dritte) für den ALTE LEIPZIGER-HALLESCHE Konzern tätig sind (Untervermittler) sowie Personen die den Verein und seine Ziele fördern können eine Fördermitgliedschaft erwerben.

Fördermitglied werden auf Antrag auch ordentliche Mitglieder, deren Vertragsbeziehung zum Konzern aus Alters- oder Gesundheitsgründen beendet wurde. Diese können stattdessen auch ihre ordentliche Mitgliedschaft beibehalten.

- 3.) Die Mitgliedschaft steht unter diesen Voraussetzungen sowohl natürlichen, wie auch juristischen Personen (OHG, KG, GmbH o.a.) offen. Ist die juristische Person nicht als Ganzes Mitglied des Vereines, können deren Gesellschafter auch persönlich eine ordentliche Mitgliedschaft erwerben
- 4.) Versicherungsmakler können nicht Mitglieder des Vereins werden.
- 5.) Die Mitgliedsaufnahme erfolgt auf Antrag, über den der Vorstand entscheidet.
- 6.) Lehnt der Vorstand einen Aufnahmeantrag ab, so kann die um die Mitgliedschaft nachsuchende Person innerhalb eines Monats nach Zugang des ablehnenden Bescheides um die Entscheidung der Mitgliederversammlung nachsuchen. Dieses Ersuchen ist an den Vereinsvorstand zu richten, der seinerseits die Entscheidung der Mitgliederversammlung in der nächsten turnusmäßigen Sitzung (Mitgliederversammlung) herbeizuführen hat. Die Mitgliederversammlung beschließt sodann mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen nach Anhörung des Vorstands endgültig.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- 1.) Die Deckung der Ausgaben erfolgt durch jährlich wiederkehrende Beiträge der Mitglieder. Die Beitragsordnung wird vom Vorstand festgelegt und muss durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- 2.) Etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- 3.) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil am Vereinsvermögen.
- 4.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohen Kostenersatz begünstigt werden.

§ 5 Organe des Vereins

- 1.) die Mitgliederversammlung
- 2.) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in den ersten sechs Monaten eines jeden Kalenderjahres statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Versendung an eine vom Mitglied benannte E-Mail-Adresse steht dem schriftlichen Versand gleich.
- 2.) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand einberufen werden. Die Einberufung muss erfolgen, wenn sie unter Angabe von Gründen von mindestens dem vierten Teil der Mitglieder schriftlich beantragt wird.
- 3.) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand, einem seiner Vorstandskollegen, oder einem von der Versammlung zu bestimmenden Versammlungsleiter zu leiten
- 4.) Zur Teilnahme und Mitsprache an der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied berechtigt.
- 5.) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Fördermitglieder sind nicht abstimmungs- und wahlberechtigt.
- 6.) Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der bei der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Änderungen der Satzung können nur von mindestens drei Vierteln der bei der Abstimmung abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 7.) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere: Die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer, die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes, die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes, die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags und evtl. Umlagen, Satzungsänderungen, Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstands.
- 8.) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen; dieses ist vom Protokollführer zu unterzeichnen

§ 7 Der Vorstand

- 1.) Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern; dem Vorsitzenden, und vier stellvertretenden Vorsitzenden.
- 2.) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Ist aufgrund eines Wegfalles eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder eine Nachwahl erforderlich, erfolgt diese für den Rest der laufenden Wahlperiode.
- 3.) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Gesetze und der Satzung.
- 4.) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten
- 5.) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich; er kann sich eine Geschäftsordnung geben und Beiräte berufen.

§ 8 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer. Wiederwahl ist 1-mal zulässig.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- 1.) den Tod oder —bei juristischen Personen - durch Auflösung
- 2.) durch Austritt; Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zu Ende eines Kalenderjahres.
- 3.) durch Beendigung der Tätigkeit für den ALTE LEIPZIGER-HALLESCHE Konzern zum Ende des Kalenderjahres der Beendigung, sofern keine Fördermitgliedschaft gemäß § 3 erworben wird. Die Möglichkeit einer Fortsetzung der ordentlichen Mitgliedschaft für Senioren (gemäß § 3 Abs. 2.) bleibt davon ausgenommen.
- 4.) durch Ausschluss. Der Ausschluss kann durch den Vorstand ausgesprochen werden:
 - a.) bei Nichtzahlung der Beiträge trotz mehrfacher Mahnung,
 - b.) sofern ein rechtskräftiges Urteil wegen eines Vermögensdeliktes ergangen ist,
 - c.) wegen Verstoßes gegen die Satzung oder aufgrund der Satzung gefasster Beschlüsse,
 - d.) wegen einer Handlung die den Interessen des Vereins zuwiderläuft.

Der Ausschluss aus weiteren wichtigen Gründen ist ohne Einhaltung einer Frist durch Beschluss des Vorstandes möglich

Gegen den Beschluss des Vorstandes kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlussklärung Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitgliedes.

§ 11 Auflösung

- 1.) Der Verein kann durch Beschluss von mindestens drei Vierteln der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und ein stellvertretender Vorsitzender gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren
- 2.) Dies gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- 3.) Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.
- 4.) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes erfolgen

§ 12 Gerichtsstand

- 1.) Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.